



Amtliche Bekanntmachung

# Änderung der Gebührenordnung

Die von der Vollversammlung der Handwerkskammer Koblenz am 26.11.2020 beschlossene Änderung der Gebührenordnung wurde durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 28.01.2021 (Az. 4001-0070#2020/0006-0801 8205.0050) genehmigt.

Die Veröffentlichung des Beschlusses ist gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 der Kammersatzung am 10.02.2021 auf der Homepage [www.hwk-koblenz.de](http://www.hwk-koblenz.de) unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ erfolgt. Die Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Internet in Kraft.

## § 7 Fälligkeit, Verjährung

- (1) Die Gebühren und Auslagen werden mit Bekanntgabe an den Schuldner in Form eines Gebührenbescheids fällig, sofern die Handwerkskammer keinen späteren Zeitpunkt bestimmt. Die Bekanntgabe kann durch eine postalische Zustellung oder alternativ durch Versand in elektronischer Form an eine der Handwerkskammer mitzuteilende E-Mail-Adresse oder durch Ablage in einem persönlichen Postfach innerhalb eines Kunden- oder Behördenportals erfolgen. Der Abruf erfolgt in diesem Fall durch den Zahlungspflichtigen selbst.

## § 8 Mahnung, Beitreibung, Inkasso

- (1) Nicht rechtzeitig bezahlte Gebühren werden mit einer Zahlungsfrist angemahnt.

Es werden Mahngebühren aufgrund dieser Gebührenordnung in Verbindung mit dem Gebührenverzeichnis analog zu den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes Rheinland-Pfalz in Verbindung mit der Kostenordnung zum Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

Für das Zahlungsver säumnis kann ein Säumniszuschlag nach den Regelungen der Abgabenordnung festgesetzt werden.

Koblenz, 10.02.2021

Kurt Krautscheid, Präsident

Ralf Hellrich, Hauptgeschäftsführer